

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Ihringen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg am 09. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die notwendigen Auslagen sowie der Verdienstaussfall sind nachzuweisen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt und zwar
 - a) bis zu vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz von 20,00 €
 - b) bei mehr als vier Ausbildungsstunden ein Tagessatz von 30,00 €
 - c)

Grundlehrgang:	100,00 €
Truppführer:	80,00 €
Funklehrgang:	50,00 €
Maschinist:	150,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang:	50,00 €

Entsteht neben den Auslagen (zu a) und b)) tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 € pro volle Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung (pro Funktion):

a) Feuerwehrkommandant (Gesamtwehr)	1.250,00 €
b) Stellv. Feuerwehrkommandant (Gesamtwehr)	625,00 €
c) Abteilungskommandant Ihringen	750,00 €
d) Stellv. Abteilungskommandant Ihringen	375,00 €
e) Abteilungskommandant Wasenweiler	500,00 €
f) Stellv. Abteilungskommandant Wasenweiler	250,00 €
g) Gerätewart	
Ihringen	450,00 €
Wasenweiler	350,00 €
h) Funkwart	400,00 €
j) Atemschutzwart	400,00 €
k) Zugführer Strahlenschutz	200,00 €
l) Jugendwart	400,00 €
m) Ausbilder	400,00 €
n) Kleiderwart	200,00 €

Werden mehrere Funktionen (in den Führungspositionen) durch dieselbe Person ausgeführt, wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrages der niedrigeren Funktion festgesetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Ihringen, den 09. Dezember 2013

Obert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.